



Amtsblatt des Amtes Mittelholstein

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2019

15.01.2019

Nr. 03

Das Amtsblatt erscheint dienstags und freitags wenn Veröffentlichungen vorliegen und ist kostenlos beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt und seinen Verwaltungsstellen in Aukrug und Hanerau-Hademarschen erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.amt-mittelholstein.de eingesehen werden.

Inhaltsverzeichnis

1. Amtliche Bekanntmachung der Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für die Gemeinden des Amtes Mittelholstein für das Kalenderjahr 2019 durch öffentliche Bekanntmachung S. 16

Bekanntmachung

Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für die Gemeinden des Amtes Mittelholstein für das Kalenderjahr 2019 durch öffentliche Bekanntmachung

1. Steuerfestsetzung

Für alle Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gem. § 27 Abs. 3 GrStG vom 07.08.1973 die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2019 wird mit den, in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2019 zur Zahlung fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben (Jahreszahler), wird die Grundsteuer als Jahresbetrag am 01.07.2019 fällig.

Ändert sich die Besteuerungsgrundlage (Messbetrag) oder werden die Hebesätze im Laufe des Jahres 2019 geändert, werden den Steuerpflichtigen Änderungsbescheide zugestellt.

Mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung der Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Grundsteuerbescheid für das Jahr 2019 zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Festsetzung der Grundsteuer kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Mittelholstein, Der Amtsdirektor, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, einzulegen.

Hinweis: Durch das Einlegen eines Widerspruchs wird die Verpflichtung zur vorläufigen, fristgerechten Zahlung der Steuer nicht berührt.

2. Zahlungsaufforderung

Die Steuerschuldner werden aufgefordert, die Grundsteuer für 2019 zu den bekannten Fälligkeitsterminen am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2019 mit den Beträgen, die sich aus dem letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, auf eines der in diesem Bescheid angegebenen Bankkonten der Amtskasse Mittelholstein zu überweisen. Hat der Steuerschuldner von der Möglichkeit der Jahreszahlung (§ 28 Abs. 3 GrStG) Gebrauch gemacht, so ist der Jahresbetrag am 01. Juli 2019 fällig. Bitte achten Sie unbedingt auf die Angabe des Personenkontos. Bei denjenigen Steuerschuldnern, die für die Grundsteuer ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, werden die Beträge zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen abgebucht. Sollte sich die hinterlegte Bankverbindung geändert haben, ist diese Änderung der Amtskasse noch vor Fälligkeit mitzuteilen. Möchten Sie die Steuern zukünftig mittels SEPA Lastschriftmandat einziehen lassen, können Sie den Vordruck in einem der Bürgerbüros erhalten oder Sie laden ihn von der Internetseite www.amt-mittelholstein.de herunter, drucken diesen aus und geben ihn im Original an das Amt Mittelholstein weiter.

Hohenwestedt, den 10. Januar 2019

gez. Stefan Landt
Amtsdirektor